

10.) Alle Diejenigen, welche Waaren und Sachen aus Rußland, dem Königreiche Polen, Galizien, Danzig oder dessen Umgegend, oder aus einem andern von der Cholera befallenen Orte, schon vor Erlassung dieser Verordnung verschrieben haben und solche erwarten, sind schuldig, mit genauer Bestimmung, wenn und wo solche zuerst in hiesigen Landen eintreffen dürften, eben so, wie von dem wirklichen Eingange derselben, bei Vermeidung einer vierwöchentlichen Gefängnißstrafe, ihrer Obrigkeit Anzeige zu machen, damit von selbiger, nach Bedenken, das dießfalls Nöthige angeordnet werden könne. Auch wird sämmtlichen Kaufleuten, welche in auswärtigen Handelsverbindungen stehen, und aus obigen Ländern, oder durch Börsen Waaren beziehen, hierdurch nachdrücklich anempfohlen, ihre hiesigen Correspondenten von diesen Vorsichtsmaßregeln ohne Anstand in Kenntniß zu setzen, damit selbige die erforderlichen Zeugnisse in Zeiten herbeischaffen können.

Dresden, den 15ten Juni 1831.

## Die zu Leitung der Sanitätsmaßregeln gegen das Einschleppen der Cholera verordnete Commission.

von Königlich.